

Häufig gestellte Fragen zum Kohleausstieg

Können die Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens eingehalten werden?

Ja, wir stehen zum Pariser Klimaabkommen. Wir wollen, dass Deutschland spätestens 2050 klimaneutral wird. Dafür müssen die Treibhausgasemissionen in allen Bereichen reduziert werden, einschließlich der Energiewirtschaft, der Industrie, dem Verkehrssektor, dem Gebäudebereich und der Landwirtschaft. Um das zu gewährleisten, hat Deutschland erstmals die Klimaziele einschließlich eines Kontrollmechanismus in einem Klimaschutzgesetz rechtlich verankert. Zudem sieht das Kohleausstiegsgesetz in den Jahren 2022, 2026, 2029 und 2032 Überprüfungspunkte vor, die auch die Einhaltung der Klimaschutzziele beinhalten.

Warum soll das letzte Kohlekraft spätestens erst 2038 abgeschaltet werden?

Der Kohleausstieg ist ein hochkomplexes Vorhaben, das sehr viele Interessen berührt. Wir haben versucht, all diesen Interessen gerecht zu werden, indem wir die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB) eingesetzt haben. In der KWSB ist es gelungen, einen von einer breiten Mehrheit getragenen gesellschaftlichen Kompromiss unter Einbeziehung aller betroffenen gesellschaftlichen Gruppen zu erzielen. An der Erarbeitung der Empfehlungen beteiligt waren Vertreterinnen und Vertreter der Energiewirtschaft, von Industrieverbänden, Gewerkschaften, Umweltverbände und der Wissenschaft.

Wir können den Schalter nicht einfach umlegen und die Kraftwerke von heute auf morgen abschalten: das würde zum einen sehr hohe Entschädigungen für die Betreiber bedeuten, denn diese dürfen sich natürlich auf ihre Genehmigung verlassen. Zum anderen hätten wir die Kapazitäten gar nicht auf dem Markt, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Das können wir uns als hochindustrialisiertes Land nicht leisten.

Wichtig ist, dass wir mit dem jetzt Beschlossenen allen Betroffenen größtmögliche Rechtssicherheit und Planungssicherheit geben, gleichzeitig aber auch künftigen Regierungen ausreichend Gestaltungsspielraum für die Weiterentwicklung von Energie- und Klimapolitik lassen. Also Verlässlichkeit auf der einen und gleichzeitig politische Flexibilität auf der anderen Seite.

In den Jahren 2026, 2029 und 2032 wird überprüft, ob das Enddatum für alle für die Zeit nach 2030 vorgesehenen Stilllegungen von Braun- und Steinkohlekraftwerken um jeweils drei Jahre vorgezogen werden und damit das Ausstiegsjahr 2035 erreicht werden kann. Erfolgt diese Entscheidung rechtzeitig – so mit den Betreibern von Braunkohlekraftwerken vereinbart – kann dieses Vorziehen des Ausstiegs ohne weitere Entschädigungen erfolgen. Auch ein Ausstieg vor 2035 bleibt möglich.

Parallel müssen wir außerdem beim Ausbau der Erneuerbaren Energien schneller vorankommen. Ein wichtiger Schritt muss dazu im Herbst mit einer umfassenden Novelle des EEG erfolgen.

Warum wird kein marktgetriebener Ausstieg über höhere CO₂-Preise umgesetzt?

Wir haben uns mit der Einsetzung der Kommission WSB dafür entschieden, dass wir den Kohleausstieg unter Einbeziehung aller betroffenen Interessen regeln wollen. Wir wollen es eben nicht dem Markt überlassen, was mit den Beschäftigten in den Revieren und mit den Regionen passiert. Wir haben uns also aufgemacht, den Ausstieg mit allen zu diskutieren, die betroffen sind, um eine Lösung zu finden, die alle Interessen bestmöglich zusammenbringt. Nur auf der Grundlage des in der KWSB erarbeiteten Kompromisses können wir einen stetigen, planbaren und für alle verlässlichen Ausstiegs Pfad gewährleisten. Das bedeutet dann auch, dass die

Regionen umfangreich beim Strukturwandel unterstützt, die Beschäftigten abgesichert und die Unternehmen für ihre genehmigungsrechtlich gesicherten Interessen entschädigt werden.

Wie sieht der Ausstiegspfad für Braunkohlekraftwerke aus?

Bereits Ende dieses Jahrs wird der erste Block eines Braunkohlekraftwerks vom Netz gehen. Danach werden bis Ende 2022 insgesamt weitere acht der ältesten Kraftwerksblöcke abgeschaltet. Für den Klimaschutz bringt das rund 20 bis 25 Millionen Tonnen CO₂-Einsparung pro Jahr. Zusammen mit weiteren Stilllegungen kleinerer Kraftwerke können die verbleibenden Braunkohlekapazitäten, wie von der KWSB empfohlen, bis Ende des Jahres 2022 von 20 GW auf 15 GW reduziert werden.

Bis zum Jahr 2030 gehen weitere 10 Kraftwerksblöcke vom Netz, ein Block wird noch bis Anfang der 30er Jahre in eine Sicherheitsbereitschaft überführt. Wie von der KWSB vorgeschlagen, sind dann noch rund 9 Gigawatt (GW) Braunkohle in Betrieb – das ist gut eine Halbierung im Vergleich zu heute.

Die verbleibenden elf weiteren Braunkohlekraftwerksblöcke werden dann spätestens 2038 stillgelegt. Denn vereinbart wurde auch, dass in den Jahren 2026, 2029 und 2032 überprüft werden kann, ob alle für die Zeit nach 2030 vorgesehenen Stilllegungen bzw. Kraftwerksabschaltungen jeweils um bis zu drei Jahre vorgezogen werden können.

Warum soll RWE in Garzweiler II bis 2038 weiterhin Kohle nahezu wie im bisherigen Umfang fördern dürfen?

Die Regelungen zu Garzweiler II sind Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Stilllegung der Braunkohlekraftwerke, der von der Bundesregierung mit den Unternehmen verhandelt worden ist. Sie sollen nach der Sicherung des Hambacher Forstes die Versorgung der verbleibenden Braunkohlekraftwerke gewährleisten. Eine zusätzliche Einschränkung hätte weitere Entschädigungszahlungen des Staates an das Unternehmen zur Folge gehabt.

Wie hoch sind die Entschädigungen für die Braunkohlestillegung und warum wurde ein exklusiver Vertrag mit den Unternehmen geschlossen?

Die KWSB hat zur Umsetzung der Ziele im Braunkohlebereich eine „einvernehmliche Vereinbarung auf vertraglicher Grundlage mit den Betreibern“ vorgeschlagen. Diese soll „sowohl eine Einigung über Entschädigungsleistungen für die Betreiber als auch Regelungen über die sozialverträgliche Gestaltung der Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung“ enthalten.

Die Betreiber von Braunkohlekraftwerken sollen mit insgesamt 4,35 Milliarden Euro für die Stilllegungen entschädigt werden. Damit ist es möglich, das von der KWSB empfohlene Einvernehmen mit den Kraftwerksbetreibern und letztlich auch Rechtssicherheit herzustellen. Schwer kalkulierbare rechtliche Risiken werden damit auf ein Minimum beschränkt. Im Gegenzug verzichten die Unternehmen auf mögliche Klagen gegen Stilllegungen und auf betriebsbedingte Kündigungen.

Die Höhe der Entschädigung ist das Ergebnis der Verhandlungen mit den Kraftwerksbetreibern und soll insbesondere potenzielle entgangene Gewinne ausgleichen und für den Strukturwandel innerhalb der Unternehmen wirken. Stilllegungen ab dem Jahr 2030 werden nicht mehr entschädigt. Die nominale Gesamtentschädigung (exklusive der Vergütung der Sicherheitsbereitschaft) soll bei 2,6 Milliarden Euro für RWE und 1,75 Milliarden für LEAG liegen. Die Entschädigung soll in 15 Jahrestanchen ausgezahlt werden, bei RWE ab dem Jahr 2020, bei LEAG ab 2025.

Den Verträgen muss das Parlament aber noch zustimmen. Dies werden wir erst im September tun. Damit haben wir noch Zeit, die Verträge zu prüfen und eine Anhörung dazu durchzuführen.

Sind alle Stilllegungen mit Entschädigungszahlungen verbunden?

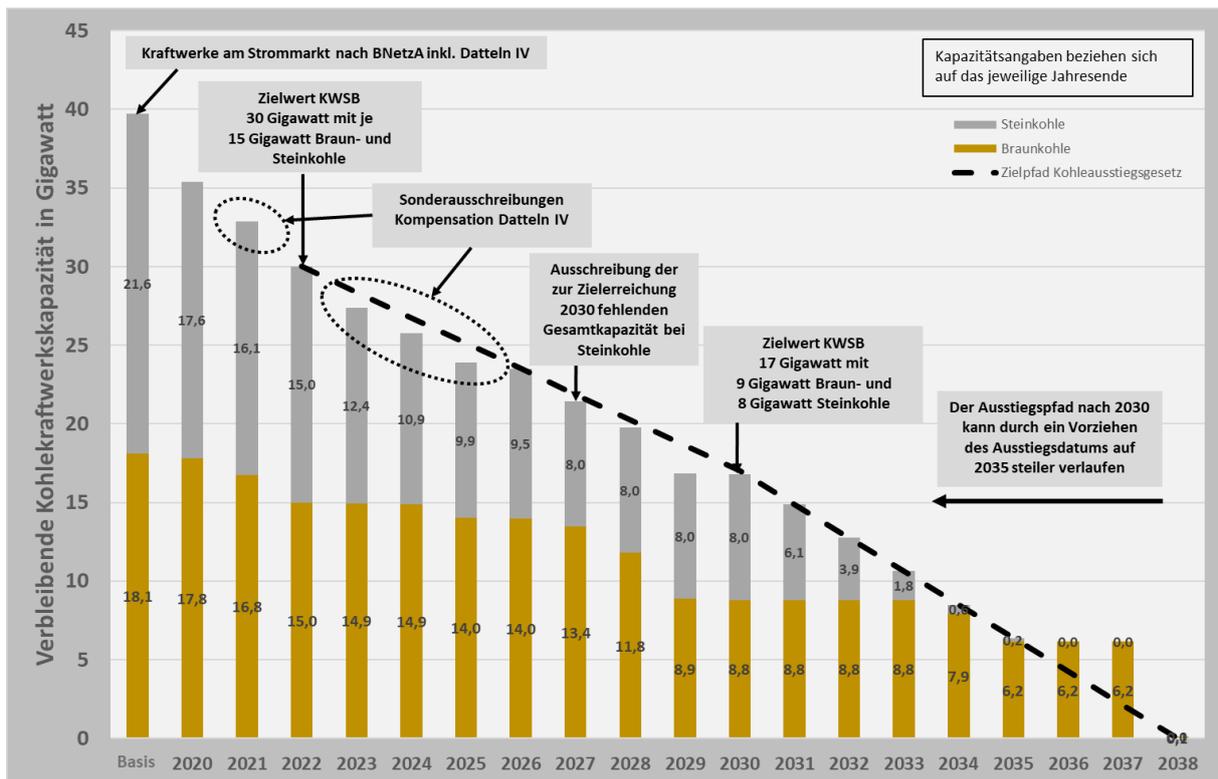
Die Stilllegungen ab dem Jahr 2030 werden nicht mehr entschädigt. Die nominale Gesamtentschädigung soll bei 2,6 Milliarden Euro für RWE und 1,75 Milliarden für LEAG liegen. Die Entschädigung wird in 15 Jahrestanchen ausgezahlt; an RWE ab dem Jahr 2020, an LEAG ab 2025.

In der nominalen Gesamtentschädigung ist die Vergütung für die so genannte Sicherheitsbereitschaft nicht enthalten. Diese sieht vor, dass Braunkohlekraftwerksblöcke in einem Umfang von 2,7 Gigawatt schrittweise zunächst vorläufig stillgelegt und für vier Jahre in eine Sicherheitsbereitschaft überführt werden. In diesem Zeitraum werden sie als letzte Absicherung der Stromversorgung eingesetzt. Nach vier Jahren erfolgt ihre endgültige Stilllegung. Die Betreiber erhalten dafür eine Vergütung. Die Sicherheitsbereitschaft ist Teil des Strommarktgesetzes. Im Ergebnis der Gespräche mit den Braunkohlekraftwerksbetreibern über die schrittweise Stilllegung der von ihnen betriebenen Kraftwerke wurde vereinbart, dass zwischen 2025 und 2029 drei weitere Kraftwerksblöcke in die Sicherheitsbereitschaft überführt und damit vom Markt genommen werden sollen. Betroffen sind hiervon die Blöcke Jänschwalde A und B sowie ein 600 Megawatt-Block am Standort Niederaußem.

Wie sieht der Ausstiegspfad für die Steinkohlekraftwerke aus?

Die ersten 4 Gigawatt sollen noch im Jahr 2020 vom Markt gehen. Bis 2022 sollen weitere 2,6 GW vom Markt genommen werden, so dass noch eine Kraftwerksleistung von 15 GW im Markt verbleibt. Danach werden die Steinkohlekapazitäten schrittweise bis auf 8 Gigawatt im Jahr 2030 reduziert.

Unterm Strich bleibt, dass insgesamt ein stetiger Pfad für die Stilllegung von Braun- und Steinkohlekraftwerken sichergestellt wird und damit die Empfehlungen der KWSB nach einer möglichst stetigen Stilllegung umgesetzt und die Kohleverstromung in Deutschland spätestens 2038 in Deutschland beendet sein wird. Dies entspricht den Zielwerten der KWSB.



Infografik zum Kohleausstieg. So sieht der schrittweise Ausstieg aus der Kohle in Deutschland aus. Die verbleibende Kohlekraftwerkskapazität in Gigawatt sinkt bei Braunkohle bis zum Jahr 2038 nach unten. Bei der Steinkohle sinkt die Kapazität bereits 2034 fast auf 0. Ein Vorziehen aller Stilllegungen nach 2030 und damit ein Abschlussdatum 2035 ist möglich.

Gibt es Entschädigungen für die Steinkohlestillegung?

Mit den Betreibern von Steinkohlekraftwerken wurden, anders als bei der Braunkohle, keine Entschädigungssummen vereinbart. Stattdessen sollen die Kraftwerksbetreiber Stilllegungsprämien erhalten, deren Höhe auf Basis von Ausschreibungen am Markt ermittelt wird. Das Kohleausstiegsgesetz sieht vor, dass noch im Jahr 2020 eine erste Ausschreibungsrunde stattfindet. Bei den Höchstpreisen haben wir im parlamentarischen Verfahren nochmals nachgelegt. Es ist aber davon auszugehen, dass in den Ausschreibungen Wettbewerb herrscht und die Höchstpreise nicht erreicht werden. Dieses Modell der Ausschreibung sichert eine Entschädigung bis einschließlich 2027, wobei bereits ab 2024 die Ausschreibungen ordnungsrechtlich flankiert werden; das heißt Kraftwerksblöcke können mit Ordnungsrecht vom Markt genommen werden, um die erforderlichen Stilllegungen sicherzustellen. Nach 2027 greift dann ausschließlich Ordnungsrecht. Dabei soll letztlich das Anlagenalter – unter Berücksichtigung etwaiger Modernisierungsmaßnahmen – ausschlaggebend sein.

Warum werden nicht alle Steinkohlekraftwerke sofort stillgelegt?

Wir brauchen übergangsweise noch konventionelle Kraftwerke für die Strom und Wärmeversorgung, deshalb soll ein Teil der Kraftwerke von Kohle auf Gas umgerüstet werden. Dafür gibt es einen Kohleersatzbonus, durch den die Umrüstung von Kohlekraftwerken auf Gas angereizt und mit den entgangenen Gewinnen der Kohlekraftwerke entschädigt werden sollen. Im Gegensatz zum pauschalen Kohleersatzbonus des Regierungsentwurfes ist dieser nun nach Altersklasse gestaffelt und gleichzeitig degressiv ausgestaltet, um eine frühe Umrüstung von Kohle auf Gas anzureizen.

Mit einem Förderprogramm zur Umstellung bestehender Kraftwerke auf hocheffiziente und flexible Gas- oder Biomasseverstromung aus nachhaltiger Biomasse setzen wir die richtigen Anreize hin zu klimafreundlichen und erneuerbaren Technologien.

Wieviel Kohlenstoffdioxid wird eingespart?

Im Mittel dürfte die jährliche Bruttoemissionsminderung durch die Reduktion der Stein- und Braunkohlekapazitäten zwischen 2020 und 2030 bei rund 10 Millionen Tonnen CO₂ liegen. Dabei ist zu beachten, dass die CO₂-Emissionen eines Kohlekraftwerks – neben der Art des eingesetzten Brennstoffs – wesentlich von dessen Auslastung (jährliche Vollbenutzungsstunden) und dem Wirkungsgrad des Kraftwerks für die Stromerzeugung abhängt. Zudem dürfte das mögliche Vorziehen aller nach 2030 stillzulegenden Kraftwerke um drei Jahre nochmals erhebliche positive Effekte auf die Gesamtemissionsbilanz des Ausstiegspfadens haben. Insgesamt führt der Kohleausstieg dazu, dass ungefähr ein Viertel der gesamten deutschen CO₂-Emissionen eingespart werden. Das entspricht pro Jahr etwa 200 Mio. Tonnen CO₂ – ausgehend von den Emissionen des Kohlekraftwerksparks 2018.

Warum durfte Datteln IV ans Netz gehen?

Der Betreiber des Kraftwerksblocks Datteln IV, UNIPER, besitzt eine gültige Genehmigung zur Errichtung und Betrieb des Kraftwerksblocks. Insofern oblag es zunächst dem Betreiber selbst zu entscheiden, ob Datteln IV in Betrieb geht.

Zwar sollte entsprechend der Kommissionsempfehlung, für bereits gebaute, aber noch nicht in Betrieb befindliche Kraftwerke, eine Verhandlungslösung gesucht werden, um diese Kraftwerke nicht in Betrieb zu nehmen. In den Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und dem Betreiber UNIPER konnte aber leider kein Einvernehmen zur Höhe einer etwaigen Entschädigung erzielt werden.

Da für die Steinkohle eine maximale Kapazität von 8 GW im Jahr 2030 festgelegt wurde, muss für die Inbetriebnahme von Datteln IV automatisch die gleiche Kapazität an älteren Steinkohlekraftwerken vom Netz gehen. Da aber Datteln IV als neues, effizienteres Kraftwerk mehr Volllaststunden haben wird als alte Kraftwerke, würde es ohne weitere Maßnahmen voraussichtlich zu Mehremissionen kommen. Deshalb wurde im Kohleausstiegsgesetz festgelegt, dass diese Mehremissionen durch Sonderausschreibungen für zusätzliche Stilllegungen kompensiert werden: 1,5 GW der für 2022 vorgesehenen Stilllegung von 4 GW Steinkohlekraftwerken werden um ein Jahr auf 2021 vorverlegt. Auch in den Jahren 2023 bis 2025 werden Sonderausschreibungen im Umfang von je 1 GW stattfinden.

Werden die freiwerdenden Kohlenstoffdioxid-Zertifikate über den europäischen Emissionshandel in anderen Ländern zu mehr Emissionen führen?

Nein. Das Kohleausstiegsgesetz stellt sicher, dass der Kohleausstieg voll und ganz für den Klimaschutz wirkt. Das, was der deutsche Kohleausstieg für den Klimaschutz bringt, wird nicht durch Mehremissionen an anderer Stelle in der EU zunichtegemacht. Dafür sorgen wir, indem wir Berechtigungen aus dem Europäischen Emissionshandel (EU ETS) in dem Umfang löschen werden, in dem der Kohleausstieg zu Emissionsminderungen führt (soweit die Berechtigungen nicht bereits durch die Marktstabilitätsreserve des EU ETS dem Markt entzogen werden). Die nationale Löschung von Berechtigungen erfolgt über eine Anzeige des Mitgliedstaats bei der EU Kommission. Der Mitgliedsstaat benennt dafür die stillgelegte Anlage und den Umfang der geplanten Löschung für die Folgejahre. Die Kommission löscht die Zertifikate dann aus dem Auktionsbudget des jeweiligen Mitgliedsstaats.

Wäre es nicht sinnvoller in erneuerbare Energien zu investieren statt Kraftwerksbetreiber zu entschädigen?

Beides ist wichtig. Um ein rechtssicheres Vorgehen und wirksame klimapolitische Auswirkungen zu gewährleisten, hat die KWSB die Stilllegung von Kraftwerkskapazitäten im Einvernehmen mit den jeweiligen Kraftwerksbetreibern vorgeschlagen. Dieses Einvernehmen ist auch im Sinne einer damit herbeigeführten Rechtssicherheit von enormer Bedeutung.

Unabhängig davon wird der Ausbau der Erneuerbaren Energien weiterhin umfangreich gefördert. Voraussetzung für den Ausstieg aus Atom und Kohle ist der verstärkte Einstieg in die Erneuerbaren Energien. Bereits im Abschlussbericht der KWSB heißt es dazu: „Die erneuerbaren Energien sind das zentrale Element des neuen Stromerzeugungssystems, um das vorhandene, auf fossilen Energieträgern basierende, zu ersetzen.“

Ziel der Bundesregierung ist es, den Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf 65 Prozent zu erhöhen. Das haben wir nun auch gesetzlich fixiert. Um dieses Ziel sicher erreichen zu können, sind weitere Schritte im Rahmen der jetzt zügig durchzuführenden EEG-Reform notwendig. Dazu gehören insbesondere ambitionierte und gesetzlich verankerte Ausbaupfade für Wind und Photovoltaik, eine stärkere finanzielle Beteiligung der Bürgerinnen und Bürgern an den Erlösen der Windenergie, eine Reform des Mieterstroms und eine bessere Förderung großer Solar-Dachanlagen.

Mit dem bereits zwischen Bund und Ländern vereinbarten Koordinierungsmechanismus für den Ausbau der Erneuerbaren Energien wird mehr Verbindlichkeit geschaffen. Die Ausbauziele sollen regelmäßig monitort werden. Wenn die Erreichung des 65-Prozent-Ziels in Gefahr gerät, kann gezielt nachgesteuert werden.

Und wichtig ist auch, dass wir schon lange sehr viel in den Ausbau der Erneuerbaren investieren. Die Summe beläuft sich auf 25 Milliarden Euro jährlich.

Welche Maßnahmen werden von der Bundesregierung für die vom Kohleausstieg betroffenen Regionen getroffen?

Der Bund unterstützt die Kohle-Regionen bis 2038 mit einem Paket in Höhe von bis zu 40 Milliarden Euro. 14 Milliarden Euro werden den Ländern als Finanzhilfen zur eigenen Verwendung zur Verfügung gestellt für Investitionen in neue Beschäftigungsfelder und Wertschöpfungschancen der Zukunft. Die Mittel können unter anderem eingesetzt werden für Digitalisierungsprojekte, für den Ausbau des Tourismus, für städtebauliche Aufwertungen und Innovationsprojekte im Bereich Klima- und Umweltschutz. Die Länder müssen diese Mittel mit mindestens 10 Prozent kofinanzieren. Weitere 26 Milliarden Euro stehen für verschiedene Projekte des Bundes und der einzelnen Ministerien in den Revieren zur Verfügung, die ebenfalls dem Aufbau neuer Arbeitsplätze und der Stärkung der wirtschaftlichen Strukturen dienen. Die Investitionen helfen den Menschen und Beschäftigten in den Regionen und sind eine Chance für die Zukunft der Reviere als attraktive Wohn- und Arbeitsstandorte. Darüber hinaus hat die Bundesregierung zugesichert, in den kommenden Jahren mindestens 5000 neue und zusätzliche Arbeitsplätze durch die Ansiedlung von Bundesbehörden in den Kohlerevieren zu schaffen.

Wie wird den ostdeutschen Standorten gezielt geholfen, die in den vergangenen 30 Jahren bereits einen erheblichen Strukturwandel durch die deutsche Wiedervereinigung durchleben mussten?

Der Ausstieg aus der Braunkohle bedeutet für die betroffenen Regionen in Mitteldeutschland, in der Lausitz und im Rheinischen Revier eine enorme Herausforderung. Die ostdeutschen Braunkohlereviere müssen sich 30 Jahre nach der Wende zum wiederholten Mal einem Strukturwandel stellen in einem Sektor, der für viele Menschen in den Regionen ein gutes sicheres Einkommen und ein hohes Identifikationspotenzial bedeuten. Niemand fällt ins Bergfreie. Die Strukturhilfen der Bundesregierung sind Grundlage dafür, dass insbesondere auch in den ostdeutschen Revieren neue Wertschöpfungsketten geschaffen werden und neue Arbeitsplätze entstehen. Der Planungshorizont bis 2038 und die verlässliche Finanzierung durch den Bund geben Zeit für den Strukturwandel. Zentral ist, dass die Investitionen jetzt zielgerichtet erfolgen um neue Arbeitsplätze zu schaffen. Dazu gehören die Modernisierung und der Ausbau der

Infrastruktur, die Ausweitung der Forschungslandschaft und das Vorantreiben der Digitalisierung gerade in diesen Regionen, um sie zu Zukunftsstandorten auch im Rahmen der Energiewende zu machen.

Welche Regionen werden besonders gefördert?

Fördergebiete sind das Lausitzer Revier, das Rheinische Revier und das Mitteldeutsche Revier. Im Lausitzer Revier werden in Brandenburg gefördert der Landkreis Elbe-Elster, Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Landkreis Dahme-Spreewald, Landkreis Spree-Neiße und die kreisfreie Stadt Cottbus sowie in Sachsen der Landkreis Bautzen und der Landkreis Görlitz. Im Rheinischen Revier der Rhein-Kreis Neuss, Kreis Düren, Rhein-Erft Kreis, die Städteregion Aachen, der Kreis Heinsberg, Kreis Euskirchen und die Stadt Mönchengladbach. Im Mitteldeutschen Revier in Sachsen der Landkreis Leipzig, die Stadt Leipzig und der Landkreis Nord-sachsen sowie in in Sachsen-Anhalt der Burgenlandkreis, Saalekreis, die kreisfreie Stadt Halle, der Landkreis Mansfeld-Südharz und der Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

Wie verteilen sich die Mittel auf die einzelnen Länder und Braunkohlereviere?

Von den Strukturhilfen des Bundes erhalten das Lausitzer Revier 43 Prozent (davon 60 Prozent Brandenburg, 40 Prozent Sachsen), 37 Prozent das Rheinische Revier und 20 % das Mitteldeutsche Revier (davon 60 Prozent Sachsen-Anhalt und 40 Prozent Sachsen. Daraus ergibt nach Ländern folgende Verteilung: 25,8 Prozent für Brandenburg, 37 Prozent für Nordrhein-Westfalen, 25,2 Prozent für Sachsen sowie 12 Prozent für Sachsen-Anhalt. Niedersachsen und Thüringen erhalten für das Helmstedter Revier beziehungsweise das Altenburger Land je 90 Millionen Euro an Strukturhilfe.

Wer hat die Förderschwerpunkte gesetzt und wie wird die Zusammenarbeit von Bund und Ländern sichergestellt?

Die Länder haben mit Unterstützung der Bundesregierung Leitbilder für die einzelnen Reviere erstellt, die Grundlage für die strukturpolitischen Maßnahmen der kommenden 18 Jahre sind. In diesen Leitbildern sind maßgebliche Handlungsfelder für die Zukunftsfähigkeit und neue Arbeitsplätze in den Regionen festgehalten wie zum Beispiel den Ausbau Erneuerbarer Energien, Logistik, Medizin, Tourismus und Mobilität. Zur Koordinierung der strukturpolitischen Maßnahmen wird mit dem Strukturstärkungsgesetz ein gemeinsames Bund-Länder-Koordinierungsgremium eingerichtet, welches regelmäßig geplante Projekte und Entwicklungen insbesondere mit Blick auf ihre Wirksamkeit für Arbeitsplätze und den Aufbau neuer Wertschöpfung bewertet.

Wie wird sichergestellt, dass das Geld für Maßnahmen, die den Strukturwandel befördern, eingesetzt wird?

Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird in regelmäßigen Abständen evaluiert. Diese Evaluierung ist Grundlage für einen Bericht an die Bundesregierung, den Bundestag und das Bund-Länder-Koordinierungsgremium. Darüber hinaus sieht das Gesetz verschiedene Berichte an den Verkehrs-, Wirtschafts- und Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu einzelnen Investitionsbereichen wie insbesondere der Verkehrsinfrastruktur vor.

Was geschieht mit den Menschen, die aktuell in der Kohlebranche arbeiten, werden die durch soziale Unterstützung und Qualifizierungsangebote aufgefangen?

Für die vom Strukturwandel besonders betroffenen älteren Arbeitnehmer wurde im Kohleausstiegsgesetz ein Anpassungsgeld für die direkt bei den Kohleunternehmen Beschäftigten sowie auch für Tochter- und Partnerunternehmen beschlossen. Beschäftigte über 58 Jahre können

dieses für bis zu fünf Jahre gezahlt bekommen. Danach können sie abschlagsfrei in Rente gehen. Geplant ist eine Stellvertreter-Regelung, die es den Unternehmen ermöglichen soll, den Personalabbau standortübergreifend zu realisieren. Das Anpassungsgeld wird bis 2043 gezahlt. Die vom Strukturwandel betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer profitieren zudem von dem seit 1. Januar 2019 geltenden Qualifizierungschancen-Gesetz, das die Weiterbildungsförderung verbessert und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern neue Qualifikationen ermöglicht.

Sind die Gewerkschaften, die Kommunen und die Akteure vor Ort eingebunden?

Strukturwandel ist kein Top Down-Prozess. Die enge Einbindung der Kommunen, der Akteure vor Ort und der Sozialpartner bei der Transformation der wirtschaftlichen Grundlagen in den Revieren sowie dem strukturpolitischen Neuaufbau ist daher im Gesetz festgeschrieben. Demnach sind diese verpflichtend vor Ort im Strukturwandelprozess einzubinden. Diese für die Akzeptanz und den Erfolg der Maßnahmen unabdingbaren Partnerstrukturen vor Ort werden zudem mit einem eigenen Förderprogramm finanziell unterstützt. Diese regionalen Gremien sind auch in die Arbeit des Bund-Länder-Koordinierungsgremiums eingebunden.